

Satzung des Vereins „Bürgerinitiative Lebendiger Minoritenplatz e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Lebendiger Minoritenplatz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.“ (nachstehend „BILM e.V.“ genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in 47877 Willich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Aus Darstellungsgründen wird in dieser Satzung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will das lebendige Miteinander fördern, die Gemeinschaftsbildung aller hier Lebenden stärken und der Vereinsamung entgegenwirken.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation von einmaligen oder regelmäßigen Veranstaltungen, die die Begegnung der Bürger fördern
 - die kommunikative Gestaltung des Ortes
 - die Organisation von Beratungsangeboten oder
 - die Vernetzung mit anderen Vereinen, Institutionen oder der kommunalen Strukturen
- (3) Einnahmen und Überschüsse eines Geschäftsjahres dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.
- (2) Die Beantragung erfolgt schriftlich beim Vorstand des Vereins. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder
- (4) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder über 16 Jahren haben Stimmrecht.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er wird mit schriftlicher Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung -, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandbeschluss aus wichtigem Grund mit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern erhoben. Diese können Geldbeiträge, Arbeitsleistung oder Sachleistungen oder eine Kombination daraus sein. Fördermitglieder leisten einen Förderbeitrag.
- (2) Näheres regelt die Beitragsordnung.

- (3) Ordentliche Mitglieder, die im Verein überwiegend nicht sichtbar sind, werden auf Vorstandsbeschluss ab dem folgenden Kalenderjahr - jedoch mindestens mit einer Frist von 4 Wochen - als Fördermitglied geführt. Vor dem Beschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Art der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen:
- den beiden Vorsitzenden
 - dem Kassenführer
 - bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Verein wird grundsätzlich von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Gemeinschaftsvertretungsbefugnis oder eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Aufgaben und Vertretungen werden von den beiden Vorsitzenden gleichberechtigt ausgeführt.
- (5) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Zur Durchführung von Vereinsaktivitäten bedient sich der Vorstand Vereinsmitgliedern und weiteren Personen seines Vertrauens.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben.
- Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des jährlichen Planungsvorschlags von Aktivitäten und Budget
 - Organisation der Durchführung der Vereinsaktivitäten
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchhaltung
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder, der Art der Mitgliedschaft und den Ausschluss von Mitgliedern

- (8) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, Beauftragte oder besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (9) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (10) Gewählt werden
 - a) in ungeraden Kalenderjahren: ein Vorsitzender, der Kassenführer, das zweite und vierte weitere Vorstandsmitglied
 - b) in geraden Kalenderjahren: ein Vorsitzender, das erste und dritte weitere Vorstandsmitglied
- (11) Bei Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung vorab deren Aufgabenbereich.
- (12) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung seine Aufgaben im Vorstand neu zu verteilen.
- (13) Vorstandsbeschlüsse werden auf Vorstandssitzungen gefasst, die von einem der beiden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch 3 Personen des Vorstands anwesend sind, darunter einer der beiden Vorsitzenden.
- (14) Vorstandssitzungen können persönlich, hybrid oder digital erfolgen. Alternativ kann ein Vorstandsbeschluss auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (15) Für Vorstandsbeschlüsse gilt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit liegt ein ablehnender Beschluss vor. Von den Ergebnissen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel innerhalb des ersten Quartals statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder durch Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen in Textform oder durch Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern schriftlich bis 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand gestellt werden. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen der Satzung oder von Ordnungen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch einen der beiden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden anwesend, wird von der Versammlung ein anderer Versammlungsleiter bestimmt. Es wird ein Protokollführer bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Vorstand geladen werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei die Summe der Ja und Nein Stimmen größer oder gleich den Enthaltungen sein muss. Ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Wahl- und Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen abweichend von Absatz 7 der Mehrheit der erschienenen Mitglieder (absolute Mehrheit); Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss der jährlichen Planung von Aktivitäten und Budget
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - Beschlussfassung und Änderung der Satzung sowie Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung und Änderung von Ordnungen
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer im geraden und einer im ungeraden Jahr gewählt wird.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Eine Beitragsordnung muss innerhalb eines Jahres nach Gründung erlassen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer

- Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der potentiell Geschädigte die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem Außenstehenden zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Vereinspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
 - (3) Der Verein soll eine Haftpflichtversicherung abschließen, soweit eventuelle Haftungen nicht anderweitig abgesichert sind. Hierüber ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins


- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, an der mindestens 50% der Mitglieder teilnehmen, beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ist eine Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung einzuladen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorsitzenden zu Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke einsetzen muss.

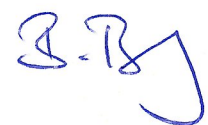
§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Tag der Errichtung: 30. April 2024

Ort: Willich


Viktor Di Dio


Bernadette Berg

U/
Udo Lepke

K. H. S. ———

Karl-Heinz Sauer

Anne Specht

Anne Specht

Beate Kivelip

Beate Kivelip

Inge Schüt

Jisela Lorenz

Ute Sauer